

Statuten der Jagdvereine für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz

Jagdverein, Bezirk Neusiedl

Jagdverein, Bezirk Eisenstadt

Jagdverein, Bezirk Mattersburg

Jagdverein, Bezirk Oberpullendorf

Jagdverein, Bezirk Güssing

Jagdverein, Bezirk Jennersorf

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mitgliedschaft

(1) Die Vereine führen die Namen

”Jagdverein, Bezirk Neusiedl, für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz“,

”Jagdverein, Bezirk Eisenstadt, für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz“,

”Jagdverein, Bezirk Mattersburg, für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz“,

”Jagdverein, Bezirk Oberpullendorf, für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz“,

”Jagdverein, Bezirk Güssing, für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz“,

”Jagdverein, Bezirk Jennersorf, für Wild, Wald, Jagd und Naturschutz“,

nachfolgend kurz „Verein“ genannt.

(2) Sie haben Ihren Sitz in

Jagdverein, Bezirk Neusiedl 7132 Frauenkirchen, Josefistraße 57

Jagdverein, Bezirk Eisenstadt 7013 Klingenbach, Waldweg 9

Jagdverein, Bezirk Mattersburg 7021 Drassburg, Arbeitergasse 28

Jagdverein, Bezirk Oberpullendorf 7350 Oberpullendorf,
Zustelladresse 7342 Kaisersdorf, Vikina 9

Jagdverein, Bezirk Güssing 8292 Hackerberg, Hackerberg 119

Jagdverein, Bezirk Jennersorf 7562 Eltendorf, Höhenweg 9

und erstrecken ihre Tätigkeit vorwiegend, aber nicht ausschließlich, auf den jeweiligen Bezirk.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Der Verein beabsichtigt die Aufnahme als ordentliches Mitglied im Jagdverband Burgenland.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist es insbesondere im jeweiligen Bezirk,

- a.) das gesamte Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und einer wildökologischen Raumplanung, den Tier-, Natur- und Umweltschutz, den Jagdschutz, die Jagdwissenschaft, das Jagdhunde- und Schießwesen, der Falknerei, jagdliche Kultur und Brauchtum sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern;
- b.) mitzuhelfen, freilebendes Wild als wesentlichen Bestandteil der Natur und als Naturerbe des Burgenlandes als Teil der Kulturlandschaft in seiner Vielfalt und seinem natürlichen und historisch gewachsenen Beziehungsgefüge für nachfolgende Generationen zu bewahren;
- c.) für eine bestmögliche Verankerung dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit der Jagd als wichtige Säule des aktiven Naturschutzes im Bewusstsein der Bevölkerung Sorge zu tragen und eine Förderung der nachhaltigen Entnahme jagdbaren Wildes zur Bereitstellung eines hochwertigen Lebensmittels zu gewährleisten und zu sichern;
- d.) die Sicherstellung der jagdlichen Ziele auf regionaler Ebene zu gewährleisten sowie die Anliegen der Jäger und den ihnen anvertrauten Wildtiere gegenüber Dritten im Bezirk Eisenstadt zu vertreten und zu wahren.

Der Verein erfüllt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO). Seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll vorwiegend durch die nachstehend angeführten Tätigkeiten (1) und finanziellen Mittel (2) erreicht werden:

- (1) Tätigkeiten des Vereines sind insbesondere Maßnahmen zur regionalen Förderung und Erhaltung:
 - a) des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,

- b) des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den burgenländischen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände und deren nachhaltige Nutzung,
- c) des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
- d) des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
- e) der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze österreichischer Weidgerechtigkeit,
- f) der jagdlichen Aus- und Weiterbildung von Jägerinnen und Jägern, insbesondere von jungen Erwachsenen, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jagdverband Burgenland;
- g) des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens, der Jagdchöre, der Aus- und Fortbildung zur Führung brauchbarer Jagdhunde und Falken sowie die Organisation und Durchführung dazu notwendiger Prüfungen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jagdverband Burgenland,
- h) der Wildbretthygiene als Verbraucherschutz
- i) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all ihren als Jägerinnen und Jäger übernommenen, der Allgemeinheit fördernden Tätigkeiten;
- j) die Öffentlichkeitsarbeit mithilfe neuer digitaler Medien („social media“);
- k) die Zusammenarbeit mit und das Eingehen einer ordentlichen Mitgliedschaft im Jagdverband Burgenland;

- (2) Finanzielle Mittel des Vereines:
- l) Mitglieds- und sonstige laufenden Unterstützungsbeiträge;
 - m) Subventionen und Förderungen;
 - n) Entschädigungen und Beihilfen;
 - o) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - p) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte);
 - q) Erträge aus Vereins- und sonstigen Fundraisingveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - r) Sponsorengelder und sonstige Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.
- (3) Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche (1) und Ehrenmitglieder (2).

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines sind:
- a.) alle natürlichen Personen, die infolge einer Wahl durch die Generalversammlung Organfunktionen im Verein übernommen haben, wie z.-B. im Vorstand oder als Rechnungsprüfer uä,
 - b.) alle natürlichen und juristischen Personen, deren Mitgliedsantrag vom Vorstand angenommen wurde.
- (2) Ehrenmitglieder sind jene, die für ihre besonderen Verdienste und Förderung hinsichtlich der Jagd im Burgenland im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen, dazu ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Es können nur Mitglieder im Verein aufgenommen werden, die einen Antrag hierzu gestellt haben. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstands (oder an die offizielle Vereinsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen. Mit dem Antrag hat der Mitgliedswerber seine Bereitschaft zur Abgabe der vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks benötigten Einverständniserklärung betreffend Datenschutz nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereines mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe einer nach außen mitzuteilender Begründung verweigert werden.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages oder durch Übermittlung eines Zahlscheines durch den Vorstand an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats bzw. am Tag der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages sofern zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedswerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Zeitablauf oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich per eingeschriebener Briefsendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder die Sendebestätigung des E-Mails maßgeblich. Im Falle des Austrittes besteht kein Rückforderungsrecht bereits bezahlter Mitglieds- und/oder sonstiger Beitrittsgebühren. Allenfalls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung noch offene Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
 - a.) wenn dieses trotz, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- b.) Wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens.
- (5) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Genehmigung der Generalversammlung eine gesonderte Disziplinarordnung zu erlassen.
 - (6) Gegen alle Beschlüsse des Vorstands hat das betroffene Mitglied vor Inanspruchnahme der ordentlichen Zivilgerichte jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung, die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen.
 - (7) Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen bis zur Entscheidung durch das vereinsinterne Schiedsgericht sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes ist endgültig.
 - (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Vereinsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die Regelungen in den vorstehenden Absätzen (6) und (7) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern Sie auch den Ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder sind vom über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9, 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle 5 Jahre** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der (oder eines) Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) oder
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Vereinshomepage oder über sonstige soziale Medien, wie z.B. WhatsApp, Facebook etc., einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per eingeschriebener Postsendung, mittels Telefax oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, welche bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung nachweislich den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben.
- (7) Die vom Vorstand eingeladenen Gäste dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bzw. kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Antragsrecht.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann dieses nur persönlich ausüben. Es besteht grundsätzlich Stimmpflicht. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet und sind bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit(en) nicht mitzuzählen. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten im Wege einer Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Juristische, stimmberechtigten Mitglieder werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person vertreten (Stimmberechtigte). Diese Vollmacht muss zu Beginn der Generalversammlung vorliegen.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn auch kein Stellvertreter vorhanden ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder ein vom Vorstand ermächtigter Dritter, der nicht Mitglied des Vereines sein muss.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und/oder Anträge.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern**.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von **fünf** Jahren bestellt. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende des Vorstands, trägt die im Vereinsregister einzutragende **Funktionsbezeichnung „Obmann“** und sein/ seine Stellvertreter die **Funktionsbezeichnung „Obmann-Stellvertreter“**. Alle übrigen gewählten Mitglieder sind **einfache Vorstandsmitglieder**.
- (4) Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Das Vorstand wird vom Obmann oder in dessen Verhinderungsfalle von einem Obmann-Stellvertreter schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder bei Gefahr in Verzug mündlich bzw. telefonisch einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Um rechtsgültige Beschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Obmanns oder eines Obmann-Stellvertreters, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verein (bei Gefahr in Verzug) oder wenn der Obmann oder der/alle Obmann-Stellvertreter ihre Funktion zurückgelegt haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig sind.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - ausgenommen bei einer Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. (4) - im Falle einer Besetzung von mehr als zwei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden). Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor damit einverstanden sind. Sollte der Vorstand jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Rechtsgültige Beschlussfassungen können in diesem Falle nur mit Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erfolgen
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich, ohne Angaben von Gründen, ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das diese Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (11) Der Vorstand ist zudem berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur bestmöglichen Verwirklichung der Vereinszwecke selbstständig zu organisierende und eigenverantwortlich zu führende **Sektionen** zu etablieren, die insbesondere in nachfolgenden Bereichen tätig sein sollen:
- a.) Aus- und Fortbildung der Jägerinnen und Jäger vorwiegend, aber nicht abschließend, in den Bereichen Jagdrecht, Wildkunde, Forstwirtschaft, Natur- und Artenschutz;
 - b.) Schießwesen;
 - c.) Jagdhundewesen und/oder Falknerei;
 - d.) Veterinärspezifische Bereiche, insbesondere in Zusammenhang mit Wildkrankheiten und Wildbretthygiene aber auch Zerwirk-Kurse usw.;
 - e.) Jaghornbläser und Brauchtumpflege.

Die Etablierung einer jeden Sektionen setzt jedoch voraus, dass zumindest 2 Vereinsmitglieder sich gegenüber dem Vorstand bereit erklären, aktiv an der jeweiligen Sektion mitarbeiten zu wollen. In diesem Fall hat der Vorstand aus den interessierten Mitgliedern der einzelnen Sektion einen Vorsitzenden und zumindest einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die jeweiligen Sektionsleiter (oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) haben nach entsprechender Einladung durch den Vorstand dann auch das Recht, bei Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; dies jedoch ohne Stimmrecht.

Für jede etablierte Sektion haben der Sektionsleiter und sein Stellvertreter dann das Recht, weitere Sektionsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für ihre aktive Mitarbeit in dieser Sektion zu gewinnen und eine eigene Sektions- und Finanzordnung zu erlassen, die zu ihrer Gültigkeit einer vorherigen Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Bei der Führung der Sektion ist jedenfalls darauf zu achten, dass - wie im Vorstandsbereich - die Grundsätze eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers eingehalten werden.

Allfällige aus der Tätigkeit einer Sektion erzielten wirtschaftlichen Überschüsse sind im Zuge der Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vereines vom Sektionsleiter dem Vorstand unter Vorlage einer sektionsinternen Einnahmen- und Ausgabenrechnung (samt Belege) bekannt zu geben. Dem Obmann oder einem von diesem benannten Dritten ist vom Sektionsleiter jederzeit Einsicht in alle Unterlagen der Sektion (inklusive einer allfälligen Handkassa) zu gewähren. Im Anforderungsfalle sind diese Unterlagen entweder zur Gänze im Original oder in Kopien an den Vorstand zu übergeben.

- (12) Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder mehrerer einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstands ist an die Rechnungsprüfer schriftlich bekanntzugeben. Alle Rücktritte werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Punkt 13., mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest zwei Vorstandsmitglieder im Verband verbleiben.
- (13) Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch ein oder kein Vorstandsmitglied verbleiben würde, sind alle erklärten Rücktritte erst mit Wahl bzw. Kooptierung von zumindest einem oder zwei Vorstandsmitglieder wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (§ 6 VerG 2002). Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Vertretung des Vereines nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Gesamtbudgets des Vereines, insbesondere aber auch die Genehmigung des von einer jeden Sektion vorgeschlagenen Sektionsbudgets,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Vorstandinnerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr;
 - f) Nominierung eines Vertreters für die Wahl als Mitglied des Präsidiums des Jagdverbandes Burgenland
 - g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - h) Die Etablierung einer oder mehrerer Sektionen, die Wahl und vorzeitige Abberufung des jeweiligen Sektionsleiters und seines Stellvertreters sowie die Genehmigung allfälliger Sektions- und Finanzordnungen;
 - i) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
 - j) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind;
 - k) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet. Diese Geschäftsordnung ist von der

Generalversammlung zu genehmigen. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 13: Vertretungsbefugnisse

- (1) Dem Obmann als gewählter Vorsitzender des Vorstands, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter), obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern, wovon zumindest einer der Obmann oder ein Stellvertreter sein muss.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Ein Stellvertreter vertritt den Obmann während seiner Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit mit allen dem Obmann übertragenen Funktionen. Sollten alle Stellvertreter gleichzeitig auch abwesend oder handlungsunfähig sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste, noch vorhandene Vorstandsmitglied diese Funktion.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, wobei das betreffende Vorstandsmitglied selbst nicht stimmberechtigt ist.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) **Zwei Rechnungsprüfer** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **fünf Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das verbandsinterne Schiedsgericht setzt sich aus **drei Vereinsmitgliedern** zusammen. Es wird derart (ad hoc) gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte keine Einigung für die Vorsitzführung innerhalb einer Frist von weiteren 7 Tagen erzielt worden sein, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Dies auch, wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck gemäß §§ 34 ff BAO während des Bestandes des VEREIN verlorenght.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 18 Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der konstituierenden Generalversammlung des jeweiligen Jagdvereins beschlossen und treten mit Wirkung der bescheidmäßigen Einladung der zuständigen Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit in Kraft.